

Kommunalwahlen am 14.09.2025
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der
Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, des Rates und der Bezirksvertretungen der
Stadt Hamm

Gem. §§ 24, 71 und 75b der Kommunalwahlordnung (KWahlO) fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Oberbürgermeisterin/es Oberbürgermeisters, des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Hamm auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Büro des Rates der Stadt Hamm, kostenlos zur Verfügung gestellt werden (02381 17 3573 oder 5072). Bei Bedarf ist auch eine digitale Version der Vordrucke verfügbar und kann unter der E-Mail-Adresse wahlen@stadt.hamm.de angefordert werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, über www.votemanager.de/parteienkomponente die Wahlvorschläge elektronisch zu erfassen und die benötigten Formulare zu erzeugen und auszudrucken. Dies unterstützt die Parteien und Wählergruppen bei der Erstellung der Formblätter und kann dazu beitragen, Übertragungsfehler zu vermeiden

Sämtliche Wahlvorschläge sind bis Montag, 07. Juli 2025, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist), beim Wahlleiter, Büro des Rates / Wahlen und Statistik, Lessingstraße 26 (ehem. Harkortschule) in 59063 Hamm vollständig, schriftlich und im Original, handschriftlich unterschrieben, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass mögliche Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vorher beseitigt werden können.

Kartendarstellungen des Wahlgebietes mit der Einteilung in die Wahlbezirke und die Stadtbezirke sind auf hamm.de/kommunalwahl zum Download hinterlegt und werden auf Anfrage durch das Büro des Rates der Stadt Hamm, Verwaltungsgebäude Lessingstraße 26 (ehem. Harkortschule), in gedruckter Form bereitgestellt.

Nachstehend sind gemeinsame Grundzüge der verschiedenen Wahlvorschlagsverfahren zusammengefasst sowie die Besonderheiten der einzelnen Wahlarten herausgestellt. Zu weiteren Einzelheiten verweise ich auf die Abschnitte III, VIa und VIb des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) sowie die Abschnitte III, XI und XIa der Kommunalwahlordnung.

1. Gemeinsame Vorschriften zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, des Rates und der Bezirksvertretungen

1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern) eingereicht werden.

1.2 Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag gemäß § 17 KWahlG nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerberinnen und Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen. Bewerberinnen/Bewerber und Vertreterinnen/Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in

geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge auf Bewerberlisten und für die Bestimmung von Ersatzbewerberinnen/Ersatzbewerbern. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreterin/Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreterinnen/Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Die Vertreterinnen/Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerberinnen/Bewerber können seit dem 01.08.2024 gewählt werden, die Bewerberinnen und Bewerber für die Wahlkreise können seit der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu den Kommunalwahlen 2025 am 14.12.2024 gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreterinnen/Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist dem Wahlvorschlag beizufügen. Hierbei haben die Leiterin/der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmerinnen/Teilnehmer gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber, die Festlegung von Reihenfolgen auf Bewerberlisten sowie ggf. die Bestimmung von Ersatzbewerberinnen/Ersatzbewerbern in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

1.3 Als Bewerberin oder Bewerber kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist. Wählbar ist jede wahlberechtigte Person, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in dem Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat. Zur Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters ist wählbar, wer das 23. Lebensjahr vollendet hat. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Wahlberechtigt für die Wahl in einem Wahlgebiet ist, wer am Wahltag Deutsche/Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat, mindestens seit 16 Tagen seine Hauptwohnung im Wahlgebiet hat und nicht vom Wahlrecht durch Richterspruch ausgeschlossen ist. Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar. Zur Wählbarkeit ist eine Bescheinigung des Bürgeramtes Hamm-Mitte vorzulegen.

In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

1.4 Ist eine Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Bezirksvertretung, im Rat der Stadt Hamm, im Landtag NRW oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land NRW im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat zudem nachweist, dass die Namen ihrer Vorstandsmitglieder, ihre Satzung und ihr Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind. Dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gem. § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 u. 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung (18.09.2024) ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen müssen von Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Diese Vorschrift gilt im Grundsatz auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern. Je nach Wahlart ist eine unterschiedliche Anzahl an Unterstützungsunterschriften vorzulegen. Die Mindestwerte sind unter den Ziffern 2.3, 3.3 und 4.3 aufgeführt. Unterstützungsunterschriften dürfen erst nach der Aufstellung der Wahlvorschläge gesammelt werden.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen, die vom Büro des Rates der Stadt Hamm kostenfrei bereitgestellt werden und dort angefordert werden müssen. Bei Anforderung der Formblätter sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben sowie bei Direktbewerbungen Familienname, Vorname und Wohnort der Bewerber. Parteien und Wählergruppen haben die Aufstellung der Bewerberinnen/Bewerber in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 17 KWahlG zu bestätigen.

Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen ihn auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Unterzeichnerin/des Unterzeichners anzugeben. Zudem sollen E-Mail-Adresse und Telefonnummer angegeben werden. Für jede Unterzeichnerin/jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung der Wahlberechtigung beizufügen, die auch auf dem Formblatt erbracht werden kann. Die Bescheinigung stellt das Bürgeramt Hamm-Mitte aus. Eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter darf jeweils nur einen Wahlvorschlag für eine Wahlart unterzeichnen.

1.5 a) Eine Wählergruppe, deren gewählte Vertreter in der laufenden Kommunalwahlperiode aus eigener Kraft eine Fraktion oder Gruppe stellen können, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie ihm die Bescheinigungen beifügt, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 des Wählergruppentransparenzgesetzes über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat. Sowie die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen ist, ist für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr eine Erklärung ausreichend, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat. Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gem. § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz sind anzugeben.

Zuwendungen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz, die nach Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Wahltag eingehen, sind unverzüglich dem Wahlleiter mitzuteilen.

b) Eine Wählergruppe, die keiner Rechenschaftslegung unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn Sie zusammen mit dem Wahlvorschlag eine Erklärung abgibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat. Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gem. § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz sind anzugeben.

Zuwendungen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz, die nach Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Wahltag eingehen, sind unverzüglich dem Wahlleiter mitzuteilen.

c) Gleiches (Buchstabe bb)) gilt für einen Einzelbewerber, mit der Maßgabe, dass sich die Mitteilungspflicht auf Angaben über Zuwendungen beschränken, die der Einzelbewerber zum Zwecke seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat. Zuwendungen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz, die nach Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Wahltag eingehen, sind unverzüglich dem Wahlleiter mitzuteilen.

d) Werden von einer Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge eingereicht, brauchen diese Nachweise nur einmal erbracht werden.

1.6 Frauen und Männer sollen gleichmäßig in Vertretungskörperschaften (Rat, Bezirksvertretungen) repräsentiert sein (Geschlechterparität). Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge sind die Wahlvorschlagsträger aufgefordert, Geschlechterparität anzustreben.

1.7 Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages ist die Vorlage folgender Angaben und Unterlagen vor Ablauf der Einreichungsfrist:

- Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
- Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber
- Bei Beamtinnen/Beamten und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 des KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.
- Namen und Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson
- Unterschrift der für Hamm zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe; bei Wahlvorschlägen von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten
- Zustimmungserklärung(en) der Bewerberinnen/Bewerber
- Wählbarkeitsbescheinigung(en)
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen/Bewerber, einschließlich der Versicherung an Eides Statt zur Wahl der Bewerberinnen/Bewerber in geheimer Abstimmung.
- Bei Wählergruppen, die zur Rechenschaftslegung nach dem Wählergruppentransparenzgesetz verpflichtet sind, sind die Nachweise über die Vorlage der Rechenschaftsberichte beim Präsidenten des Landtags bzw., falls die Frist zur Einreichung noch nicht abgeschlossen ist, für das letzte Jahr die Erklärung unter Ziffer 1.5 nach dem Muster der Anlage 27 einzureichen sowie über nach Einreichung des Wahlvorschlages bis zum Wahltag eingegangene Zuwendungen nach § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz unverzüglich bei Eingang der Zuwendung eine Erklärung nach dem Muster der Anlage 28
- Bei Wählergruppen, die nicht zur Rechenschaftslegung nach dem Wählergruppentransparenzgesetz verpflichtet sind, ist die unter Ziffer 1.5 geforderte Erklärung nach dem Muster der Anlage 27 sowie über nach Einreichung des Wahlvorschlages bis zum Wahltag eingegangene Zuwendungen nach § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz unverzüglich bei Eingang der Zuwendung eine Erklärung nach dem Muster der Anlage 28
- Für Einzelbewerber ist die unter Ziffer 1.5 geforderte Erklärung nach dem Muster der Anlage 27 sowie über nach Einreichung des Wahlvorschlages bis zum Wahltag eingegangene Zuwendungen nach § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz unverzüglich bei Eingang der Zuwendung eine Erklärung nach dem Muster der Anlage 28 einzureichen, auf die Zuwendungen beschränkt, die dieser zum Zwecke seiner Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.
- Bei Parteien und Wählergruppen, die bisher nicht in der Vertretung einen Sitz haben, der Nachweis, dass der für das Wahlgebiet zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei

der Wahlhandlung anwesender Personen, die Vorlage ihrer Satzung und ihres Programms sowie den Nachweis über die Veröffentlichung von Vorstandsmitgliedern, Satzung und Programm

- Muss ein Wahlvorschlag von Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die erforderlichen Unterschriften, einschließlich der Bescheinigung der Wahlberechtigung auf amtlichen Formblättern zu erbringen.

2. Besonderheiten des Vorschlagsverfahrens zur Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters

2.1 Das Wahlgebiet zur Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters umfasst das gesamte Stadtgebiet.

Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten.

2.2 In Teilen abweichend von den unter 1.3 aufgeführten Grundsätzen richtet sich die Wählbarkeit der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters nach § 65 Abs. 2 der Gemeindeordnung. Danach ist wählbar, wer am Wahltag Deutsche/Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Mit der Zustimmungserklärung zum Wahlvorschlag hat die Bewerberin/der Bewerber zu versichern, dass sie/er für keine andere Wahl zur Oberbürgermeisterin/zum Oberbürgermeister kandidiert.

2.3 Wahlvorschläge der unter Ziffer 1.4 aufgeführten Wahlvorschlagsträger müssen von mindestens 290 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterschrieben sein.

2.4 Gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig. Wird eine Person von mehreren Parteien oder Wählergruppen als gemeinsame Bewerberin/gemeinsamer Bewerber benannt, ist sie hierzu in geheimer Abstimmung entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlages dürfen keinen anderen als die gemeinsame Bewerberin/den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen. Unterstützungsunterschriften sind beizubringen, wenn kein Wahlvorschlagsträger im Rat der Stadt Hamm, im Landtag NRW oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land NRW im Bundestag vertreten ist. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von den für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichungen zuständigen Leitungen aller beteiligten Parteien oder Wählergruppen unterzeichnet sein und soll gemeinsam eingereicht werden. Jeder Träger des gemeinsamen Wahlvorschlages soll eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benennen.

2.5 Wahlvorschläge sollen nah dem Muster der Anlage 11d mit den unter 1.7 geforderten Angaben und Unterschriften eingereicht werden. Zudem sind beizufügen:

- die Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12c,
- die Bescheinigung der Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 13c

- bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift nach der Aufstellungsversammlung nach dem Muster der Anlage 9c sowie die Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10c
- die ggf. erforderliche Anzahl an Unterstützungsunterschriften samt Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner auf den Formblättern nach Anlage 14c, die beim Wahlleiter nach Aufstellung der Bewerber angefordert werden können,
- bei Wählergruppen und Einzelbewerbern die unter 1.7 geforderten Nachweise nach dem Wählergruppentransparenzgesetz

3. Besonderheiten des Vorschlagsverfahrens zur Wahl des Rates

3.1 Von den 58 Mitgliedern des Rates werden 29 in den Wahlbezirken und 29 aus den Reservelisten gewählt. Reservelisten gelten für das gesamte Stadtgebiet. Die Einteilung des Stadtgebietes in 29 Wahlbezirke wurde in der Ausgabe des Westfälischen Anzeiger vom 14.12.2024 und auf hamm.de/abh bekannt gemacht. Die Einteilung kann zudem auf hamm.de/kommunalwahl abgerufen werden. Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass eine Bewerberin/ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerberin/Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für eine(n) auf der Reserveliste aufgestellte(n) Bewerberin/Bewerber sein soll.

3.2 Eine Bewerberin/ein Bewerber für die Wahl im Wahlbezirk darf, unbeschadet ihrer/seiner Bewerbung in einer Reserveliste, nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Für die Reserveliste können nur Bewerberinnen/Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder für eine Wählergruppe auftreten.

3.3 Wahlvorschläge für die Reserveliste der unter Ziffer 1.4 genannten Parteien und Wählergruppen müssen von 100 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Zu Wahlvorschlägen für die Wahl in Wahlbezirken müssen diese Parteien und Wählergruppen 10 Unterstützungsunterschriften aus dem jeweiligen Wahlbezirk vorlegen. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner ist auf dem Formblatt nachzuweisen.

3.4 Wahlvorschläge im Wahlbezirk sollen nach dem Muster der Anlage 11a mit den unter 1.7 geforderten Angaben und Unterschriften eingereicht werden. Zudem sind beizufügen

- die Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a
- die Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a
- bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift nach der Aufstellungsversammlung nach dem Muster der Anlage 9a sowie die Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10a
- die ggf. erforderliche Anzahl an Unterstützungsunterschriften samt Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner auf den Formblättern nach Anlage 14a, die beim Wahlleiter nach Aufstellung der Bewerber angefordert werden können
- bei Parteien und Wählergruppen, die bisher nicht in der Vertretung, im Landtag, oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind, die unter 1.7 geforderten Nachweise von Satzung, Programm und demokratischer Vorstandswahl sowie den Nachweis der geeigneten Veröffentlichung (ausgenommen Parteien und Wählergruppen, die diese Angaben auf Ebene der Bezirksregierung, des Landes oder Bundes erbracht haben)

- bei Wählergruppen und Einzelbewerbern die unter 1.7 geforderten Nachweise nach dem Wählergruppentransparenzgesetz

3.5 Reservelisten sollen nach dem Muster der Anlage 11b mit den unter 1.7 geforderten Angaben und Unterschriften eingereicht werden. Zudem sind beizufügen:

- die Zustimmungserklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 12b
- die Wählbarkeitsbescheinigungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 13a
- bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift der Aufstellungsversammlung nach dem Muster der Anlage 9a sowie die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10a
- die ggf. erforderliche Anzahl an Unterstützungsunterschriften samt Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner auf den Formblättern nach Anlage 14b, die beim Wahlleiter nach Aufstellung der Bewerber angefordert werden können,
- bei Parteien und Wählergruppen, die bisher nicht in der Vertretung, im Landtag, oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind, die unter 1.7 geforderten Nachweise von Satzung, Programm und demokratischer Vorstandswahl sowie den Nachweis der geeigneten Veröffentlichung (ausgenommen Parteien und Wählergruppen, die diese Angaben auf Ebene der Bezirksregierung, des Landes oder Bundes erbracht haben)
- bei Wählergruppen die unter 1.7 geforderten Nachweise nach dem Wählergruppentransparenzgesetz

Einer erneuten Wählbarkeitsbescheinigung des Bewerbers bedarf es nicht, wenn diese bereits für den gleichen Bewerber als Vorschlag eines Wahlbezirks beigebracht wurde. Parteien und Wählergruppen müssen bei Einreichung mehrerer Wahlvorschläge die Nachweise der Vorstandswahl, Satzung und Programm und deren Veröffentlichung sowie nach dem Wählergruppentransparenzgesetz nur einmal erbringen.

4. Besonderheiten des Vorschlagsverfahrens zur Wahl der Bezirksvertretungen

4.1 Zur Wahl der Bezirksvertretungen für die Stadtbezirke Mitte, Uentrop, Rhynern, Pelkum, Herringen, Bockum-Hövel und Heessen können Parteien und Wählergruppen Listenwahlvorschläge einreichen.

4.2 Als Bewerberin/Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Listenwahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder-, Vertreter- oder Wahlberechtigtenversammlung im Gebiet der Stadt Hamm oder des Stadtbezirks hierzu gewählt worden ist. Entscheidet sich eine Partei oder Wählergruppe, auf Stadtbezirksebene – einzeln oder auch durch bloße organisatorische Zusammenfassung separater Aufstellungen im Mantel einer stadtweiten Versammlung – die Listenaufstellung für die Bezirksvertretung durchzuführen, sind dabei nur diejenigen Mitglieder stimmberechtigt, die im jeweiligen Stadtbezirk wohnhaft sind.

Wählbar für die Bezirksvertretung sind alle in diesem Stadtbezirk für die Wahl des Rates Wahlberechtigten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht von der Wählbarkeit nach § 12 Abs. 2 KWahlG ausgeschlossen sind, sowie Wahlberechtigte, die in einem Kommunalwahlbezirk des Stadtbezirkes als Bewerberin/Bewerber für die Wahl des Rates aufgestellt sind.

Eine Bewerberin/ein Bewerber für die Wahl der Bezirksvertretung darf, unbeschadet ihrer/seiner Bewerbung für die Wahl des Rates, nur in einem Listenwahlvorschlag benannt werden. Auf einem Listenwahlvorschlag kann vorgesehen werden, dass eine Bewerberin/ein Bewerber, unbeschadet

der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerberin/Ersatzbewerber für eine(n) auf dieser Liste aufgestellten Bewerberin/Bewerber sein soll.

4.3 Listenwahlvorschläge der unter Ziffer 1.4 genannten Parteien und Wählergruppen müssen von Wahlberechtigten des Stadtbezirks, für den der Listenwahlvorschlag aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die jeweilige Mindestanzahl der Unterstützungsunterschriften ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Stadtbezirk Mitte	26	Unterschriften
Stadtbezirk Uentrop	23	Unterschriften
Stadtbezirk Rhynern	16	Unterschriften
Stadtbezirk Pelkum	15	Unterschriften
Stadtbezirk Herringen	14	Unterschriften
Stadtbezirk Bockum-Hövel	26	Unterschriften
Stadtbezirk Heessen	17	Unterschriften

4.4 Listenwahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 11c mit den Angaben und Unterschriften unter 1.7 eingereicht werden. Zudem sind beizufügen:

- die Zustimmungserklärung der Bewerber nach dem Muster der Anlage 12b
- die Bescheinigung der Wählbarkeit der Bewerber nach dem Muster der Anlage 13a
- eine Ausfertigung der Niederschrift der Aufstellungsversammlung nach dem Muster der Anlage 9b sowie die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10b
- bei Parteien und Wählergruppen, die bisher nicht in der Vertretung, im Landtag, oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind, die unter 1.7 geforderten Nachweise von Satzung, Programm und demokratischer Vorstandswahl sowie den Nachweis der geeigneten Veröffentlichung (ausgenommen Parteien und Wählergruppen, die diese Angaben auf Ebene der Bezirksregierung, des Landes oder Bundes erbracht haben)
- bei Wählergruppen die unter 1.7 geforderten Nachweise nach dem Wählergruppentransparenzgesetz

Einer erneuten Wählbarkeitsbescheinigung des Bewerbers bedarf es nicht, wenn diese bereits für den gleichen Bewerber als Vorschlag eines Wahlbezirks beigebracht wurde. Parteien und Wählergruppen müssen bei Einreichung mehrerer Wahlvorschläge die Nachweise der Vorstandswahl, Satzung und Programm und deren Veröffentlichung sowie nach dem Wählergruppentransparenzgesetz nur einmal erbringen.

Hamm, 03.04.2025


Kreuz, Wahlleiter